

Justiz-online-Bericht Juni /Juli 2018

Im Juni und Juli befasste sich der Bundesrat u.a. mit folgenden Vorhaben, bevor die parlamentarische Sommerpause eingeläutet wurde:

- In seiner **968. Plenarsitzung am 8. Juni 2018** hat der Bundesrat ein Gesetz zur **Entlastung der Ziviljustiz** gebilligt. Es setzt die Streitwertgrenze für die so genannte Nichtzulassungsbeschwerde zum Bundesgerichtshof weiterhin auf 20.000 Euro fest und schreibt damit die Geltung des bis einschließlich 30.06.2018 befristeten § 26 Nr. 8 S. 1 EGZPO bis zum 31.07.2019 fort, um eine andernfalls zu befürchtende nicht tragbare Mehrbelastung des BGH zu vermeiden. Beschwerden bei niedrigeren Werten der Berufungsentscheidung sind damit auch künftig nicht möglich. Das Gesetz ist zum 1. Juli 2018 in Kraft getreten.
- Mit EntschlieÙung vom 8. Juni 2018 bittet der Bundesrat die Bundesregierung, einen **Gesetzentwurf zur Anhebung der Tagespauschale zur Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen** gemäß § 7 Abs. 3 StrEG auf den Weg zu bringen. Die Erhöhung ist aus Sicht der Länder erforderlich, weil die seit neun Jahren geltende Pauschale von 25 Euro pro Tag nicht mehr angemessen sei, um eine zu Unrecht erlittene Haftstrafe zu kompensieren. Die EntschlieÙung wird nunmehr der Bundesregierung zur Prüfung zugeleitet.
- Zur Beratung in die Fachausschüsse überwiesen wurde der **Gesetzentwurf zur Änderung von Artikel 3 Absatz 3 Satz 1 GG**, der die **Einfügung des Merkmals der sexuellen und geschlechtlichen Identität ins Grundgesetz** bezweckt. Aus Sicht von Berlin, Brandenburg, Bremen, Hamburg, Rheinland-Pfalz und Thüringen müssen Lesben, Schwule, Bisexuelle, Transgender sowie Trans- und Intersexuelle (LSBTTI) besser vor Diskriminierungen geschützt werden. Die Entscheidung des BVerfG vom 10.10.2017, wonach eine Grundrechtsverletzung zu bejahen ist, wenn Menschen, die sich dauerhaft weder dem männlichen noch dem weiblichen Geschlecht zuordnen lassen bzw. zugehörig fühlen, gezwungen werden, sich als „männlich“ oder „weiblich“ registrieren zu lassen, sehen die antragstellenden Länder als einen Auftrag an den Gesetzgeber zur Ausdifferenzierung des Art. 3 Absatz 3 Satz 1 GG an. Bereits im Jahr 2011 waren drei Gesetzesentwürfe der damaligen Oppositionsfraktionen (SPD, Grüne, Linke), die jeweils auf die Einfügung des Merkmals der sexuellen Identität gerichtet waren, an der für eine Verfassungsänderung erforderlichen 2/3-Mehrheit

gescheitert. In der 969. Plenarsitzung vom 6. Juli 2018 wurde die Abstimmung über den Gesetzesentwurf vertagt.

- Die **EntschlieÙung für ein modernes Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität** wurde vorgestellt und in die Ausschüsse überwiesen. Sie zielt darauf ab, das Transsexuellengesetz durch ein modernes Gesetz zur Anerkennung der Geschlechtsidentität und zum Schutz der Selbstbestimmung bei der Geschlechterzuordnung zu ersetzen. Dadurch sollen vor allem die geltende Regelung zum personenstandsrechtlichen Geschlechtseintrag abgeschafft werden. Mit der Initiative greifen Rheinland-Pfalz, Bremen, Brandenburg und Schleswig-Holstein die Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts auf, in der dieses den Gesetzgeber im Herbst 2017 aufgefordert hat, eine Neuregelung zu schaffen, die auf einen personenstandrechtlichen Geschlechtseintrag verzichtet oder die Möglichkeit einer weiteren positiven Geschlechtsbezeichnung schafft. Nach den Vorstellungen der Länder soll das Gesetz nicht nur zum Wegfall der bislang noch erforderlichen und von den Betroffenen selbst zu finanzierenden Gutachten vor einer Namens- oder Personenstandsänderung führen, sondern auch die Finanzierung medizinischer Behandlung durch die Krankenkassen regeln.
- In seiner letzten Sitzung vor der Sommerpause, der **969. Plenarsitzung am 6. Juli 2018**, billigte der Bundesrat das **Gesetz zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage** ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses. Mit der Einführung der Musterfeststellungsklage im Zivilrecht, die vor allem vor dem Hintergrund des Diesellabgasskandals gefordert worden war, wird ein Rechtsschutzinstrument für durch unrechtmäßige Verhaltensweisen von Anbietern gleichartig geschädigte Verbraucher geschaffen. Da einzelne Betroffene angesichts des erforderlichen hohen Aufwands im Einzelfall oft von einer Klage absehen und der unrechtmäßig erlangte Gewinn bei dem Anbieter verbleibt, erhalten eingetragene Verbraucherschutzverbände damit die Möglichkeit, zugunsten von mindestens zehn Verbrauchern das Vorliegen oder Nichtvorliegen zentraler anspruchsbegründender beziehungsweise anspruchsausschließender Voraussetzungen feststellen zu lassen. Die betroffenen Verbraucher sollen ihre Ansprüche zu einem Klageregister anmelden können. Außerdem soll das Musterfeststellungsurteil Bindungswirkung für nachfolgende Klagen der Verbraucher entfalten. Für Individualklagen von Personen, die keine Verbraucher sind, besteht die Möglichkeit, das Verfahren

auszusetzen. Das Gesetz sieht eine Pflicht des Gerichts vor, „spätestens im ersten Termin zur mündlichen Verhandlung auf sachdienliche Klageanträge hinzuwirken“. Die erstinstanzliche sachliche Zuständigkeit liegt beim Oberlandesgericht, wobei eine Konzentrationsmöglichkeit für die Länder bei einem Oberlandesgericht oder einem Obersten Landesgericht besteht. Der Sitz des Beklagten begründet den ausschließlichen örtlichen Gerichtsstand; das Rechtsmittel gegen die Entscheidung ist die Revision. Das Gesetz soll am 1. November dieses Jahres in Kraft treten, um eine Verjährung bestehender Forderungen zu verhindern.

- Ebenfalls ohne Anrufung des Vermittlungsausschusses ließ der Bundesrat das **Familiennachzugsneuregelungsgesetz** passieren. Danach kann engsten Familienangehörigen zu subsidiär Schutzberechtigten ab dem 1. August 2018 aus humanitären Gründen eine Aufenthaltserlaubnis erteilt werden, ohne dass hierauf ein Rechtsanspruch bestünde. Das – während der ersten fünf Monate auf den Folgemonat übertragbare – Kontingent ist auf 1000 Flüchtlingen pro Monat begrenzt. Die behördliche Auswahlentscheidung hat anhand von Schutzwürdigkeitsgesichtspunkten (etwa Dauer der Trennung, Alter der Kinder oder Vorliegen schwerer Erkrankungen und konkrete Gefährdungen im Herkunftsland) sowie Integrationsaspektes zu erfolgen. Grundsätzlich können Ehepartner, minderjährige Kinder und Eltern von Minderjährigen Familiennachzug beantragen. Ausgeschlossen sind dahingegen Geschwister und Ehegatten, die die Eheschließung während der Flucht vorgenommen haben, Personen, die als Gefährder gelten und Personen, die zu Hass gegen Teile der Bevölkerung aufrufen, einen verbotenen Verein leiten oder sich zur Verfolgung politischer und religiöser Ziele an Gewalttätigkeiten beteiligen. Das Gesetz tritt am 1. August 2018 in Kraft.
- Der Bundesrat debattierte zudem über den von Bayern eingebrachten **Entwurf eines Gesetzes zur Bekämpfung der Mehrehe** und überwies diesen sodann zur Weiterführung der Beratungen in die Ausschüsse. Der Gesetzesentwurf zielt vor dem Hintergrund der Strafbarkeit von Polygamie in Deutschland (§ 172 StGB) darauf ab, im Ausland geschlossene polygame Verbindungen aufzuheben, wenn die Ehepartner ihren gewöhnlichen Aufenthalt in Deutschland haben. Dies soll durch Änderungen im BGB und EGBGB erreicht werden, wobei die Aufhebung sowohl von einem Ehegatten als auch durch die zuständige Verwaltungsbehörde beantragt werden können soll. Nach Abschluss der Beratungen seiner

Ausschüsse wird der Bundesrat über die Frage der Einbringung in den Bundestag zu entscheiden haben.

- Im Plenum vom 6. Juli 2018 hat der Bundesrat zudem das seitens Berlins eingebrachte **Mietrechtsmodernisierungsgesetz** vorgestellt und anschließend den zuständigen Ausschüssen zur Beratung zugewiesen. Der Entwurf zielt auf eine sozialere Ausgestaltung des Mietrechtes ab, insbesondere auf die Aufhebung der Befristung der Mietpreisbremse, die Anwendung der Mietpreisbremse auch bei erstmaliger Vermietung nach umfassender Modernisierung, die Verlängerung des Zeitraums zur Berechnung der Kappungsgrenze (max. Betrag, bis zu dem die Miete im Vergleich zu den Vorjahren erhöht werden darf) von drei auf fünf Jahre, die Erweiterung des Bezugszeitraums für die ortsübliche Vergleichsmiete von vier auf zehn Jahre, die Behandlung des qualifizierten Mietspiegel als schriftliches Sachverständigengutachten im Mietprozess, die Verringerung des Umlagesatzes bzgl. Modernisierungskosten von 11 % auf 6 % (Umlage nur noch bei energetischer, barriere-mindernder oder altengerechten Modernisierung), die Einführung eines Regelbeispiels zur wirtschaftlichen Härtefallklausel, wenn 40 % des Haushaltseinkommens oder mehr auf die Miete einschl. der Heizkosten entfallen, die Übertragung mieterschützender Regelungen bei außerordentlicher fristloser Kündigung wegen Zahlungsverzuges (insbesondere Nachholrecht und Schonfrist) auf die ordentliche Kündigung bei Zahlungsverzug sowie die Einführung eines OWi-Tatbestandes bei Verstoß gegen die Mietpreisbremse. Sobald die Fachausschüsse ihre Beratungen abgeschlossen und ihre Empfehlungen an das Plenum erarbeitet haben, kommt die Vorlage zur Abstimmung wieder auf die Plenartagesordnung.
- Auch den auf Antrag von Bayern eingebrachten **Entwurf eines Gesetzes zur Anpassung zivilrechtlicher Vorschriften an die Datenschutz-Grundverordnung** überwies der Bundesrat in die Fachausschüsse. Nach dem Inkrafttreten der EU-Datenschutz-Grundverordnung (DSGVO) zum 25. Mai 2018 sieht Bayern Nachbesserungsbedarf bei zivilrechtlichen Ansprüchen von Verbänden aufgrund datenschutzrechtlicher Verstöße. Die engen Vorgaben der DSGVO sollen danach künftig auch für zivilrechtliche Unterlassungs- und Beseitigungsansprüchen gelten, die sich darauf stützen, dass ein Unternehmer personenbezogene Daten eines Verbrauchers entgegen datenschutzrechtlicher Bestimmungen verarbeitet und kommerzialisiert. Bislang greifen hierfür vorrangig die Bestimmungen des Unterlassungsklagengesetz (UKlaG) und des Gesetzes

gegen den unlauteren Wettbewerb (UWG) ein. Der Entwurf zielt überdies darauf ab, den einschlägigen missbräuchlichen Abmahnpraktiken aufgrund von nur geringfügigen Datenschutzverstößen entgegenzuwirken. Sobald die Ausschüsse ihre Beratungen abgeschlossen haben, kommt der Gesetzesantrag zur Beschlussfassung erneut ins Plenum.

- Der Bundesrat überwies darüber hinaus die von Nordrhein-Westfalen initiierte **Entschließung zur Bereitstellung der Mittel für den Pakt für den Rechtsstaat durch den Bund** in die Ausschüsse. Zur Umsetzung dieses im Koalitionsvertrag vereinbarten Paktes sollen 2000 neue Richterstellen bei den Gerichten der Länder und des Bundes sowie entsprechendes Folgepersonal geschaffen werden, um einen funktionierenden Rechtsstaat zu gewährleisten und Qualitätsverluste abzuwenden. Mit der Entschließung wird der Bund aufgefordert, zeitnah die erforderlichen Maßnahmen zur finanziellen Unterstützung der Länder einzuleiten, um die Umsetzung des Pakts zu ermöglichen.
- Einstimmig wählte der Bundesrat in seiner 962. Plenarsitzung **Prof. Dr. Henning Radtke** zum neuen **Richter am Bundesverfassungsgericht**.

Bundestag

- Am **11. Juni 2018** fand vor dem Rechtsausschuss des Bundestages eine **öffentliche Sachverständigenanhörung** zu den Gesetzentwürfen der CDU/CSU und SPD bzw. der Bundesregierung zur Einführung einer zivilprozessualen Musterfeststellungsklage sowie zum Gesetzentwurf der Fraktion Bündnis90/Die Grünen zur Einführung von Gruppenverfahren statt.

Als **Sachverständige** nahmen teil:

- **Prof. Dr. Susanne Augenhofer, LL.M. (Yale)**, Humboldt-Universität zu Berlin (benannt von der Fraktion DIE LINKE)
- **Axel Kleinlein, Bund der Versicherten e. V.**, Vorstandssprecher (SPD-Fraktion)
- **Dr. Otmar Lell**, Verbraucherzentrale Bundesverband e. V. (vzbv) (SPD-Fraktion)
- **Dr. Marc Liebscher**, Rechtsanwalt, Berlin (AFD-Fraktion)

- **Dr. Gesa Lutz**, Vorsitzende Richterin am Landgericht München I (CDU/CSU-Fraktion)
- **Prof. Dr. Caroline Meller-Hannich**, Martin-Luther-Universität Halle-Wittenberg (Fraktion Die Grünen)
- **Dr. Carsten A. Salger**, Deutscher Anwaltverein e. V., (FDP-Fraktion)
- **Prof. Dr. Martin Schmidt-Kessel**, Universität Bayreuth (CDU/CSU-Fraktion)
- **Prof. Dr. Stephan Wernicke**, Deutscher Industrie- und Handelskammertag e. V. (DIHK) (CDU/CSU-Fraktion)

In der Anhörung forderten die Experten zum Teil deutliche Nachbesserungen oder stellten das Vorhaben ganz infrage, wobei eine Vielzahl von Verbesserungsvorschlägen unterbreitet wurde. Kritik übten die Sachverständigen insbesondere an der Schnelligkeit, mit der das Gesetzesvorhaben vorangetrieben wurde. Zum anderen wurde vielfach die geplante Zweistufigkeit des Verfahrens kritisiert, da die auf ein Musterfeststellungsurteil folgende Leistungsklage einen unsicheren Ausgang habe.

- Vor dem Rechtsausschuss des Bundestages fand zudem am **27. Juni 2018** eine **öffentliche Sachverständigenanhörung** mit insgesamt neun Sachverständigen zu drei Gesetzentwürfen aus der Mitte des Bundestages statt. Mit dem Argument, die Regelung in § 219a Absatz 1 StGB sei nicht mehr zeitgemäß, sehen die Gesetzentwürfe der Fraktion DIE LINKE sowie der Fraktion BÜNDNIS90/Die Grünen die **ersatzlose Streichung des § 219a StGB**, der Gesetzentwurf der FDP-Fraktion eine **Anpassung des Abs. 1 der Vorschrift** derart vor, dass nur noch Werbung unter Strafe gestellt wird, die in grob anstößiger Weise erfolgt; außerdem soll durch den letztgenannten Entwurf der Straftatbestand der Werbung für einen strafbaren Schwangerschaftsabbruch ergänzt werden.

Als Sachverständige nahmen teil:

- **Prof. Dr. Daphne Hahn**, pro familia Deutsche Gesellschaft für Familienplanung (benannt von der SPD-Fraktion)
- **Katharina Jestaedt**, Kommissariat der deutschen Bischöfe (CDU/CSU-Fraktion)
- **Dr. med. Michael Kiworr**, Facharzt für Gynäkologie und Geburtshilfe, Mannheim (AfD-Fraktion)
- **Prof. Dr. h.c. Michael Kubiciel**, Universität Augsburg, Juristische Fakultät (CDU/CSU-Fraktion)

- **Prof. Dr. Ulrike Lembke**, Deutscher Juristinnenbund e. V. (djB) (SPD-Fraktion)
- **Prof. Dr. Reinhard Merkel**, Universität Hamburg, Fakultät für Rechtswissenschaft (Fraktion der Bündnisgrünen)
- **Andrea Redding**, donum vitae zur Förderung des Schutzes menschlichen Lebens e. V., Bundesverband (CDU/CSU-Fraktion)
- **Christiane Tennhardt**, Fachärztin für Frauenheilkunde und Geburtshilfe, Berlin (Fraktion der LINKEN)
- **Prof. Dr. Thomas Weigend**, Universität zu Köln, Rechtswissenschaftliche Fakultät (FDP-Fraktion)

In der etwa dreistündigen Anhörung, die angesichts der Anwesenheit von die Sitzung störender Aktivistinnen mehrfach vom Vorsitzenden unterbrochen wurde, sprachen sich jeweils vier Sachverständige für eine Beibehaltung beziehungsweise Streichung des Paragraphen aus, davon favorisierten zwei Sachverständige nach Streichung des § 219a StGB eine Lösung über das Ordnungswidrigkeitenrecht bei „anstößiger Werbung“. Ein Sachverständiger (Kölner Universitätsprofessor Thomas Weigend) plädierte für den Entwurf der FDP, da ein legitimes Interesse daran bestehe, aggressive und anreißerische Werbung für Schwangerschaftsabbrüche zu verbieten. § 219a solle daher auf ein Werbeverbot reduziert werden. Demgegenüber wurde der FDP-Entwurf von den meisten Experten als nicht praktikabel angelehnt. So sagte Prof. Kubiciel, er verbessere nicht die Informationsversorgung und leide überdies an mehreren immanenten Widersprüchen.

Inhaltlich stand neben der Abwägung der Selbstbestimmungsrechts der Frauen und des ungeborenen Lebens vor allem die Frage im Vordergrund, ob eine Streichung des § 219a StGB in der Zusammenschau mit § 218 StGB das **staatliche Gesamtkonzept zum Schutz des ungeborenen Lebens** beschädige. Dies wurde ebenfalls kontrovers von den Sachverständigen beurteilt (bejahend z.B. Katharina Jestaedt; Dr. med. Michael Kiworr; Prof. Dr. h.c. Michael Kubiciel); verneinend: Prof. Dr. Ulrike Lembke und Prof. Dr. Reinhard Merkel). Auch die Frage **etwaiger Beratungs- und Informationsdefizite** von Schwangeren wurde kontrovers beurteilt. Während die Geschäftsführerin des Bundesverbandes donum vitae e.V., Andrea Redding, die Beratungspraxis als erfolgreich beschrieb, gab Prof. Dr. Daphne Hahn vom Beratungsstellenverbund pro familia (benannt von der SPD) zu bedenken, dass wichtige Informationen über Ärzte, die Schwangerschaftsabbrüche durchführen, nur schwer zu bekommen seien und

dass Frauen unter hohem Zeitdruck beschwerliche Informationswege gehen müssten, um ein adäquates Versorgungsangebot zu finden. In einigen Regionen Deutschlands gebe es zudem keine Ärzte, sodass die Suche zusätzlich erschwert werde.

- Eine weitere **öffentliche Anhörung** zu den Artikeln 1, 2, 3 und 6 des **Gesetzentwurfes für ein Gesetz zur Stärkung der Bürgerrechte** fand vor dem Bundestags-Rechtsausschuss am 13. Juli 2018 statt. Mit dem Gesetzesentwurf strebt die FDP-Fraktion u.a. die **Aufhebung der anlasslosen Speicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten gemäß der §§ 113a ff. des Telekommunikationsgesetzes (sog. Vorratsdatenspeicherung)** an. In dem Entwurf heißt es, im Fall der Vorratsdatenspeicherung habe der EuGH bereits unmissverständlich festgestellt, dass diese Maßnahme gegen die europäischen Grundrechte verstößt, wobei deutsche Gerichte – wie etwa das Obergerverwaltungsgericht Münster – dieser Ansicht folgten. Zur Umsetzung der Rechtsprechung des EuGH sollten daher die Regelungen zur anlasslosen Speicherung von Telekommunikationsverbindungsdaten aufgehoben werden. Der Staat müsse seine Bürger zwar vor Bedrohungen durch Kriminalität und Terrorismus schützen, dürfe dabei aber nicht die vom Grundgesetz gezogenen Grenzen überschreiten.

Als **Sachverständige** nahmen teil:

- **Prof. Dr. Mark Cole**, Universität Luxemburg (benannt: FDP-Fraktion)
- **Jens Gnisa**, Vorsitzender Deutscher Richterbund e. V. (DRB) (CDU/CSU-Fraktion)
- **Alfred Huber**, Generalstaatsanwaltschaft Nürnberg, Leitender Oberstaatsanwalt als ständiger Vertreter des Generalstaatsanwalts (CDU/CSU-Fraktion)
- **Marcus Köhler**, Richter am Bundesgerichtshof, 5. Strafsenat, Leipzig (SPD-Fraktion)
- **Dr. Constanze Kurz**, Sprecherin Chaos Computer Club e. V., Berlin (Fraktion der Bündnisgrünen)
- **Petra Leister**, Staatsanwaltschaft Berlin, Oberstaatsanwältin (AfD-Fraktion)
- **Dr. Heide Sandkuhl**, Deutscher Anwaltverein e. V., Berlin, Fachanwältin für Strafrecht (Fraktion DIE LINKE)
- **Marc Wenske**, Richter am Oberlandesgericht Hamburg (SPD)

- **Prof. Dr. Ferdinand Wollenschläger**, Universität Augsburg (CDU/CSU-Fraktion)

In der Anhörung sprachen sich nicht nur die geladenen Richter und Staatsanwälte, sondern auch Rechtswissenschaftler Prof. Dr. Wollenschläger gegen die Abschaffung der Vorratsdatenspeicherung aus. Mehrere Sachverständige wiesen darauf hin, dass die deutschen Regelungen deutlich grundrechtsschonender ausgestaltet seien als die vom EuGH monierten Regelungen anderer Mitgliedstaaten der EU. Dagegen begrüßten die Vertreterinnen des DAV und des Chaos Computer Clubs den Entwurf. Mehrere Sachverständige empfahlen dem Rechtsausschuss, die noch in diesem Jahr **erwartete Klärung durch das BVerfG** abzuwarten, welche aller Voraussicht nach auch eine dezidierte Auseinandersetzung mit europarechtlichen Fragestellungen umfassen werde. OStA Huber und RiBGH Köhler forderten die Wiedereinführung der Nutzungsmöglichkeit retrograder Standortdaten.

Veranstaltungen in der Landesvertretung

- Das diesjährige Sommerfest stand unter dem Motto „Miteinander gestalten, miteinander vernetzen: NRW miteinander“. Der Hausherr, Bundes- und Europa-Staatssekretär Mark Speich begrüßte neben der Kanzlerin mehr als 1800 Gäste. Ministerpräsident Laschet würdigte ausdrücklich, dass sich Angela Merkel inmitten der Vorbereitungen auf den anstehenden EU-Flüchtlingsgipfel und unmittelbar vor dem nächtlichen Koalitionsausschuss Zeit zum Meinungsaustausch genommen hatte. Bei sonnigem Wetter tauschten sich Multiplikatoren aus allen politischen Parteien, Bundesminister/innen, Repräsentanten aus der Wirtschaft, Wissenschaft, Kultur und Medien aus, wobei sowohl für (regionale) kulinarische als auch mit der Kölschen Band Brings für musikalische Highlights gesorgt war.
- **Weitere Informationen finden Sie auf <https://mbem.nrw/de/rueckblicke>.**